



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

COMPLIANCE SEMINAR MODUL STRAFRECHT

RECHTSANWALT MAG. MAXIMILIAN HOFMANINGER
RECHTSANWALTSANWÄRTER MAG. CHRISTOPH GRATZER

Linz, am 25.10.2023

HP



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

INHALTSVERZEICHNIS

I. Strafrechtsbezogene Compliance	3
II. Relevante Delikte	15
III. Hausdurchsuchung (HD) im Strafverfahren	34
IV. Die zehn goldenen Regeln für eine Hausdurchsuchung	45

HP

2

M. HOFMANINGER / C. GRATZER



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

I. STRAFRECHTSBEZOGENE COMPLIANCE

HP

3

M. HOFMANINGER / C. GRATZER



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

STRAFRECHTSBEZOGENE COMPLIANCE (1)

- Organisations-, Überwachungs- und Durchsetzungsregeln, die der nachhaltigen Vermeidung von Straftaten dienen sollen
 - betrifft sowohl interne Abläufe als auch das Verhältnis zu Geschäftspartnern und Dritten

HP

4

M. HOFMANINGER / C. GRATZER



STRAFRECHTSBEZOGENE COMPLIANCE (2)

- Reduzierung des Strafbarkeits- und Haftungsrisikos
 - Im globalen Vergleich erleiden Unternehmen, die schriftliche Compliance-Richtlinien geschaffen haben, im Schnitt um etwa 40 % weniger finanzielle Schäden durch wirtschaftskriminelle Handlungen als Unternehmen, die keine vergleichbaren Maßnahmen gesetzt haben.



ZIEL

- Identifizierung einschlägiger strafrechtlicher Risikobereiche
 - Risikoanalyse
- Schaffung konkreter Regeln (insb. Verhaltensanweisungen)
 - CMS
 - eventuell Implementierung eines Compliance-Beauftragten zur unternehmensinternen Aufklärung von Verdachtsfällen
- Kosten-Nutzen-Analyse
- Vermeidung von Verbandsverantwortlichkeit



KONSTELLATIONEN (1)

- Mitarbeiter als Täter, Unternehmen als Opfer
 - Handlungen eines Mitarbeiters schädigen das Unternehmen
 - naturgemäß keine Verbandsverantwortlichkeit
 - Eigeninteresse des Unternehmens, Schädigungen gering zu halten
 - Kosten-Nutzen-Kalkül: Schadensvermeidungsaufwand versus Präventionsnutzen



KONSTELLATIONEN (2)

- Risikoanalyse / Risikobereiche erkennen
 - Schutz von Lagerbeständen bzw. Kassen vor dem Zugriff der Mitarbeiter
 - Schutz des geistigen Eigentumsrechts des Unternehmens
 - Interessenskonflikte der Mitarbeiter erkennen (Geschäftsbeziehungen bzw. familiäre Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen etc.)
 - Interessenskonflikte mit Dritten (Außenstehende bieten Unternehmensmitarbeitern Sondervorteile in Form von Kick-Backs etc. an; Betriebsspionage)



KONSTELLATIONEN (3)

- Mitarbeiter als Täter, Unternehmen als Profiteur
 - die Straftat eines Mitarbeiters begünstigt das Unternehmen direkt oder indirekt
 - Verbandsverantwortlichkeit führt zu Straftbarkeitspotenzial des Unternehmens
 - Compliance soll Risiko von Strafbarkeit und Haftung reduzieren



KONSTELLATIONEN (4)

- Beispiele für Schädigungen zu Gunsten des Unternehmens
 - durch Bestechung erlangte Geschäftsabschlüsse
 - geschäftliche Täuschungen betreffend Qualität, Leistungsvermögen, Abrechnung etc.
 - wettbewerbswidrige Absprachen
 - Missachtung strafrechtlich relevante Verkehrssicherungspflichten (Brandschutz, Gebäudesicherheit etc.)



PRÄVENTIONSMAßNAHMEN (1)

- Kenntnis der einschlägigen Straftatbestände
- Einrichtung eines geeigneten Überwachungs- und Kontrollsystems
- Sensibilisierung der Mitarbeiter und Leitungsorgane
- Verzicht auf gewisse (legale) Verhaltensweisen im Grenzbereich zur Strafrechtswidrigkeit (bspw. Lobbyismus)



PRÄVENTIONSMAßNAHMEN (2)

- Vermeidung vorsätzlichen Handelns verhindert weitestgehend die Individualstrafbarkeit und die Verbandsverantwortlichkeit
- dokumentierte, transparente Überprüfung der Seriosität potentieller Geschäftspartner ⇒ beweist die Redlichkeit des eigenen Handelns



OPERATIVE UMSETZUNG DES CMS (1)

- "Code of Conduct" : Wertekatalog; Verhaltensgebote des Unternehmens
- detaillierte Handlungsanweisungen: Handbücher, Checklisten etc.
- Schulungen, Aushänge etc.
- Verpflichtungserklärungen
- Dokumentation und Transparenz
- Monitoring, Umsetzungsmanagement etc.



13

M. HOFMANINGER / C. GRATZER



OPERATIVE UMSETZUNG DES CMS (2)

- Informations- und Berichtswesen
- Whistleblowing-Hotline etc.
- Audits: regelmäßige oder anlassbezogene Überprüfungen, bei denen die Einhaltung und die Ausgestaltung des Compliance-Management-Systems kontrolliert wird
- Sanktionierung von Verstößen, Einleitung interner Untersuchungen



14

M. HOFMANINGER / C. GRATZER



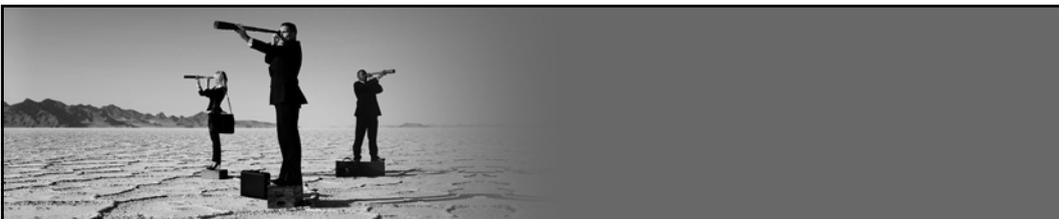
HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

II. RELEVANTE DELIKTE

HP

15

M. HOFMANINGER / C. GRATZER



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

RELEVANTE DELIKTE (1)

- **Veruntreuung (§ 133 StGB)**
 - Zueignung eines Gutes, das anvertraut worden ist, mit dem Vorsatz, sich oder den Dritten dadurch unrechtmäßig zu bereichern
 - insb. faktische Zueignungshandlungen (bspw. Griff in die Firmenkassa, Zueignung von Tageslosungen bzw. Waren aus einem Magazin etc.)

HP

16

M. HOFMANINGER / C. GRATZER



RELEVANTE DELIKTE (2)

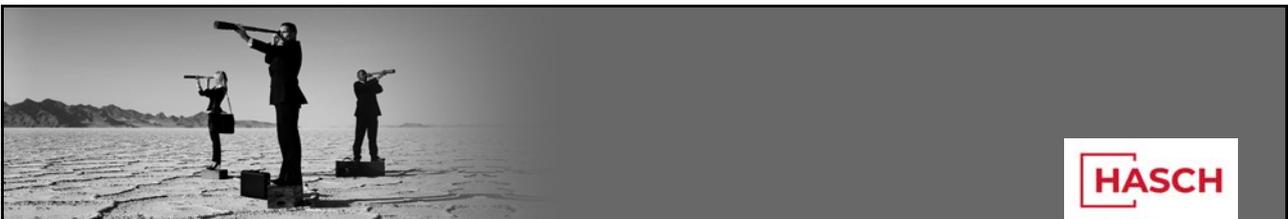
▪ **Betrug (§ 146 StGB)**

- Verleiten eines anderen durch Täuschung über Tatsachen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung, die diesen oder einen anderen am Vermögen schädigt, mit dem Vorsatz, durch das Verhalten des Getäuschten sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern,
- bspw. Erlangung von Versicherungsleistungen durch Täuschung, Nichterbringung von in Rechnung gestellten Leistungen etc.



17

M. HOFMANINGER / C. GRATZER



RELEVANTE DELIKTE (3)

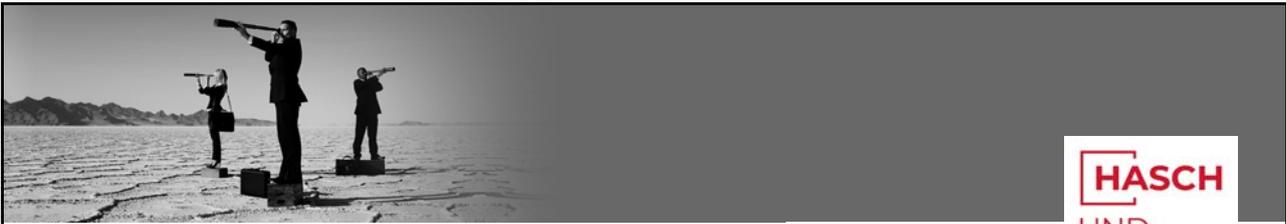
▪ **Untreue (§ 153 StGB)**

- Schädigung eines anderen am Vermögen durch wissentlichen Missbrauch der Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten
- sog. Machthaber hat rechtliche Macht über fremdes Vermögen: bspw. der Geschäftsführer einer GmbH, Vorstand einer AG etc.
- Bei der Untreue zu Lasten einer GmbH ist nicht der Schaden der Gesellschafter maßgebend, sondern jener der Gesellschaft als eines eigenen Rechtssubjekts.



18

M. HOFMANINGER / C. GRATZER



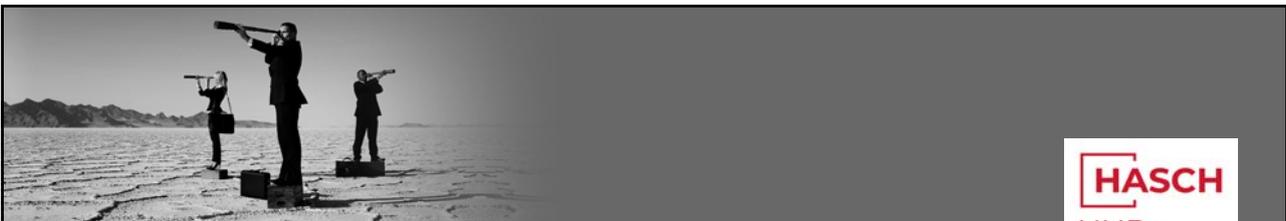
RELEVANTE DELIKTE (4)

- Beispiele:
 - Machthaber lässt sich vom Geschäftspartner eine Provision bezahlen oder versprechen, die letztlich zu Lasten des Geschäftsherrn geht (wird bspw. auf den Kaufpreis aufgeschlagen oder verteuert sonst in irgendeiner Weise die vom Partner des Geschäftsherrn erbrachte Leistung)
 - wirtschaftlich unvertretbare Investitions- und Risikogeschäfte
 - Verkauf einer Immobilie unter Marktwert



19

M. HOFMANINGER / C. GRATZER



RELEVANTE DELIKTE (5)

- Das mängelfreie, spätestens im Tatzeitpunkt gegebene und seinerseits nicht pflichtwidrige Einverständnis des wirtschaftlich Berechtigten als Rechtsgutträger schließt einen Befugnisfehlgebrauch des Machthabers grundsätzlich aus;
- Zustimmung darf allerdings nicht auf unrichtiger oder unvollständiger Information des wirtschaftlich Berechtigten beruhen
→ gesellschaftsrechtlich formal rechtswirksame Beschlüsse bieten idR eine strafrechtlich wirksame Zustimmung



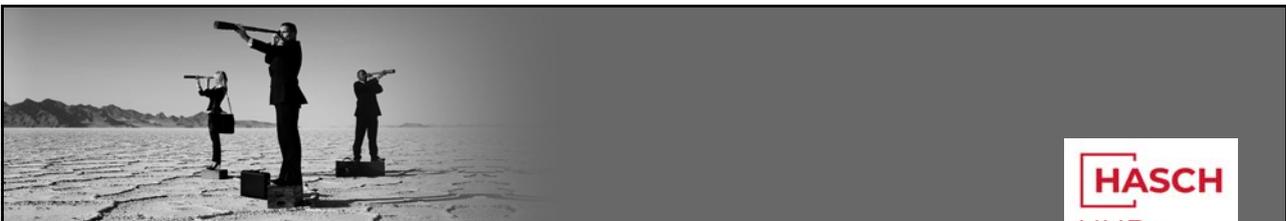
20

M. HOFMANINGER / C. GRATZER



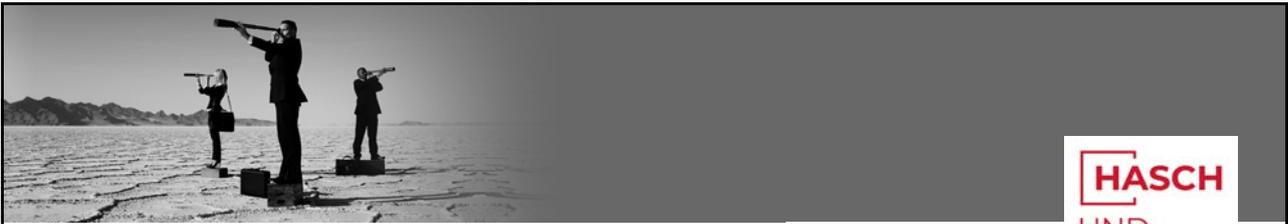
RELEVANTE DELIKTE (6)

- Gläubigerschutzdelikte (§§ 156 bis 163 StGB) und Bilanzdelikte (§§ 163a und 163b StGB)
 - **Betrügerische Krida** verwirklicht, wer einen Bestandteil seines Vermögens verheimlicht, beiseite schafft, veräußert oder beschädigt, eine nicht bestehende Verbindlichkeit vorschützt oder anerkennt oder sonst sein Vermögen wirklich oder zum Schein verringert und dadurch die Befriedigung seiner Gläubiger oder wenigstens eines von ihnen vereitelt oder schmälert.



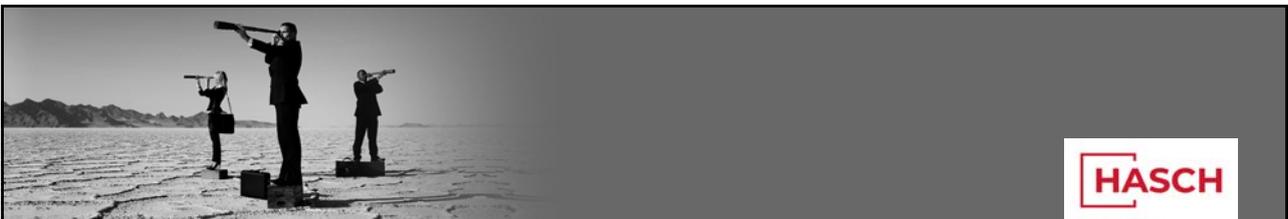
RELEVANTE DELIKTE (7)

- **Grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§ 159 StGB)** verwirklicht, wer grob fahrlässig seine Zahlungsunfähigkeit dadurch herbeiführt, dass er kridaträchtig handelt oder in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit grob fahrlässig die Befriedigung wenigstens eines seiner Gläubiger dadurch vereitelt oder schmälert.



RELEVANTE DELIKTE (8)

- **Geldwäscherei (§ 165 StGB)** begeht
 - wer Vermögensbestandteile, die aus einer kriminellen Tätigkeit herrühren, mit dem Vorsatz, ihren illegalen Ursprung zu verheimlichen oder zu verschleiern oder eine andere Person, die an einer solchen kriminellen Tätigkeit beteiligt ist, zu unterstützen, damit diese den Rechtsfolgen ihrer Tat entgeht, umwandelt oder einem anderen überträgt, oder



RELEVANTE DELIKTE (9)

- wer die wahre Natur, Herkunft, Lage, Verfügung oder Bewegung von Vermögensbestandteilen, die aus einer kriminellen Tätigkeit herrühren, verheimlicht oder verschleiern, oder
- wer Vermögensbestandteile erwirbt, sonst an sich bringt, besitzt, umwandelt, einem anderen überträgt oder sonst verwendet, wenn er zur Zeit des Erlangens weiß, dass sie aus einer kriminellen Tätigkeit eines anderen herrühren.



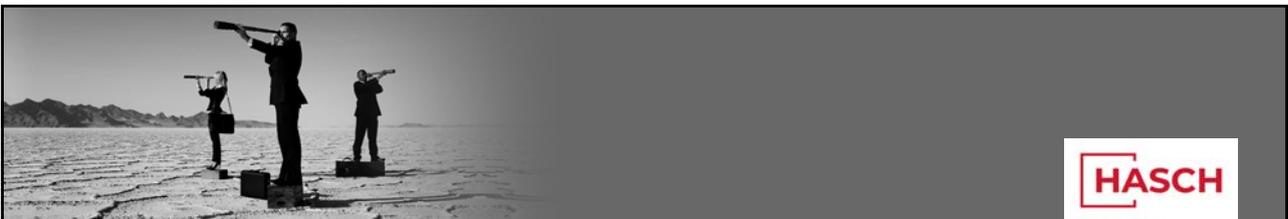
RELEVANTE DELIKTE (10)

- **wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren (§ 168b StGB)**
 - Wer bei einem Vergabeverfahren einen Teilnahmeantrag stellt, ein Angebot legt oder Verhandlungen führt, die auf einer rechtswidrigen Absprache beruhen, die darauf abzielt, den Auftraggeber zur Annahme eines bestimmten Angebots zu veranlassen.
 - Es geht um Fälle, in denen zwar eine Submissionsabsprache erweislich ist, aber kein Vermögensschaden des Auftraggebers vorliegt (ansonsten Betrug).



25

M. HOFMANINGER / C. GRATZER



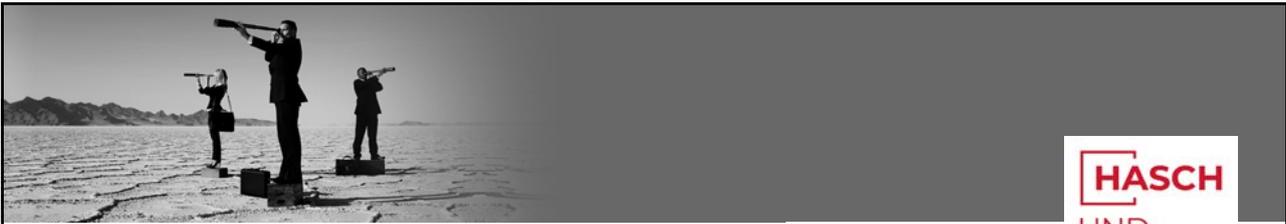
RELEVANTE DELIKTE (11)

- Eine Submissionsabsprache ist eine Vereinbarung, durch die der Preiswettbewerb um einen (meist öffentlichen) Auftrag beschränkt wird;
- bei einer Ausschreibung einigen sich die in Betracht kommenden Anbieter darauf, welcher von ihnen den Auftrag erhalten soll – die übrigen geben Scheinangebote ab.



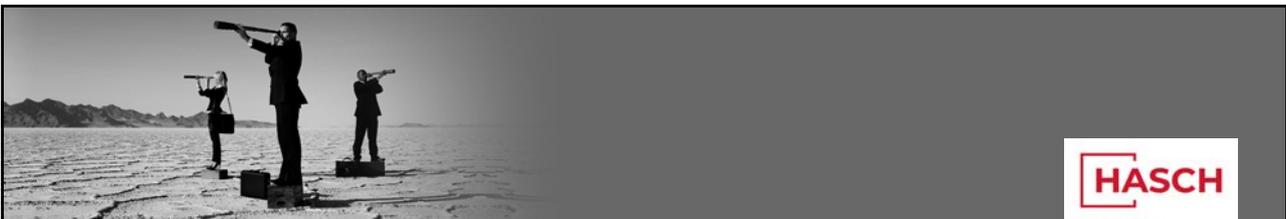
26

M. HOFMANINGER / C. GRATZER



RELEVANTE DELIKTE (12)

- Auf diese Weise wird vorgetäuscht, dass der Angebotspreis durch eine auf freiem und lauterem Wettbewerb beruhende Kalkulation ermittelt worden sei, während er in Wahrheit auf wettbewerbswidrigen Abreden präsumtiver Bieter beruht.



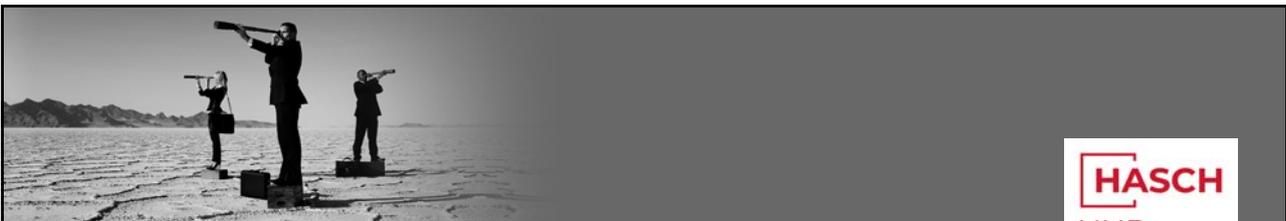
RELEVANTE DELIKTE (13)

- **Bestimmung zum Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302 StGB)**
 - begeht, wer einen Beamten dazu bestimmt, seine Befugnis, im Namen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes als deren Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, wissentlich zu missbrauchen;
 - dies verbunden mit dem Vorsatz, dadurch einen anderen an seinen Rechten zu schädigen.



RELEVANTE DELIKTE (14)

- Korruptionsdelikte (§§ 304 bis 309 StGB)
 - **Bestechung (§ 307 StGB)** verwirklicht, wer einem Amtsträger oder Schiedsrichter für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen Vorteil für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt.
 - Verknüpfung von Vorteil und Amtsgeschäft



RELEVANTE DELIKTE (15)

- Beispiele:
 - Versprechen einer lukrativen Anstellung, einer Wohnung, einer großzügigen Spende, Geldgeschenke, bezahlte Reisen, Freiflüge, Eintrittskarten, Waren- und Dienstleistungsgutscheine etc.
 - nicht tatbildlich sind erkennbare Werbegeschenke (mit entsprechendem Aufdruck), das Bereitstellen von Getränken und Kaffee im Rahmen von Besprechungen, wechselseitige Einladungen etc.



RELEVANTE DELIKTE (16)

- **Vorteilszuwendung (§ 307a StGB)** verwirklicht, wer einem Amtsträger oder Schiedsrichter für die plichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen ungebührlichen Vorteil für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt.



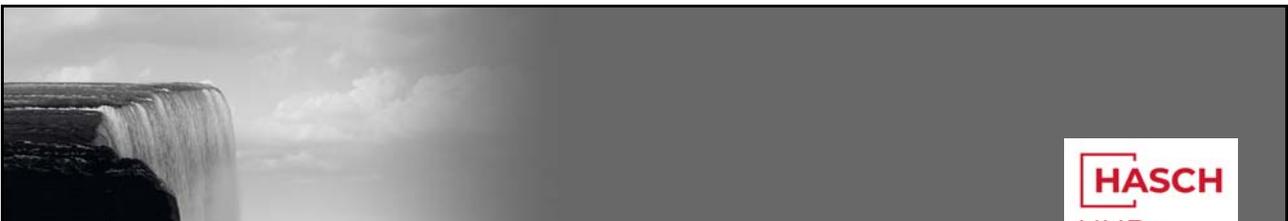
RELEVANTE DELIKTE (17)

- **Geschenkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten (§ 309 StGB)** verwirklicht,
 - ein Bediensteter oder Beauftragter eines Unternehmens, der im geschäftlichen Verkehr für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung von einem anderen für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt oder
 - wer einem Bediensteten oder Beauftragten eines Unternehmens im geschäftlichen Verkehr für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung für ihn oder einen Dritten einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt.

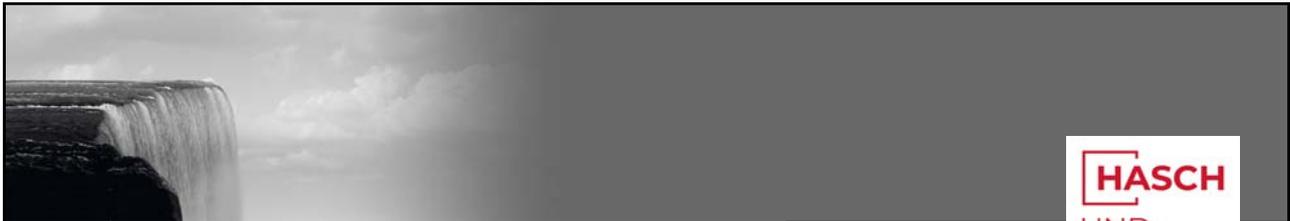


RELEVANTE DELIKTE (18)

- Als Beauftragter ist jede Person anzusehen, die rechtsgeschäftlich für ein Unternehmen handeln darf oder zumindest die faktische Möglichkeit der Einflussnahme auf betriebliche Entscheidungen hat.
- Verknüpfung von Vorteil und Rechtshandlung; rein faktische Tätigkeiten sind vom Tatbestand ausgenommen
- entscheidend ist ein Verstoß gegen die Pflichtenbindung gegenüber dem Geschäftsherrn
- Sponsoring ist idR erlaubt, weil es ein Austauschverhältnis in Form eines Werbezwecks gibt



III. HAUSDURCHSUCHUNG (HD) IM STRAFVERFAHREN



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

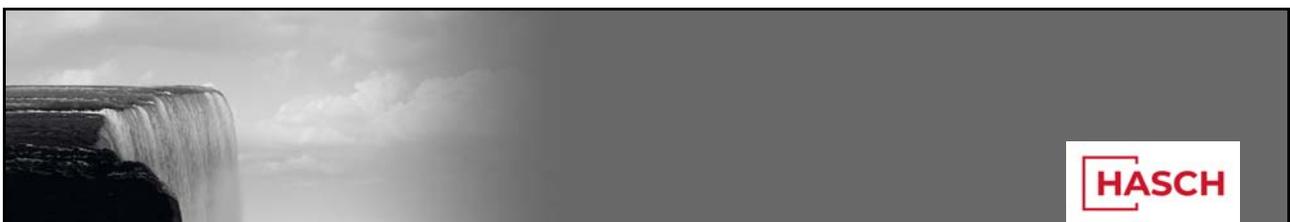
VORAUSSETZUNGEN (1)

- Die Durchsuchung von Orten und Gegenständen ist zulässig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sich dort eine Person verbirgt, die einer Straftat verdächtig ist, oder Gegenstände oder Spuren befinden, die sicherzustellen oder auszuwerten sind (§ 119 Abs 1 StPO).

HP

35

M. HOFMANINGER / C. GRATZER



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

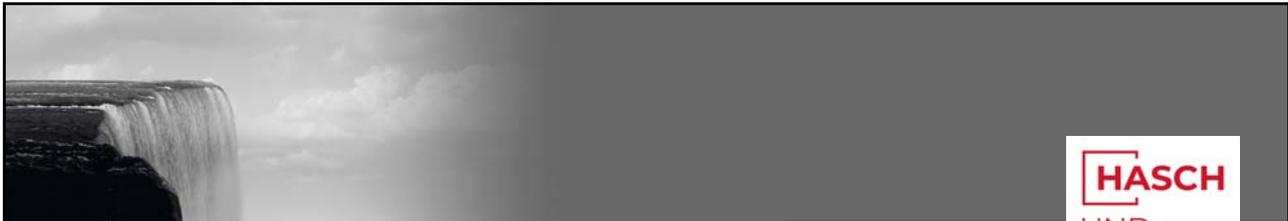
VORAUSSETZUNGEN (2)

- erforderlich ist eine gerichtlich bewilligte Durchsuchungsanordnung der Staatsanwaltschaft (Ausnahme bei Gefahr im Verzug)
⇒ schriftliche Ausfertigung binnen 24 Stunden

HP

36

M. HOFMANINGER / C. GRATZER

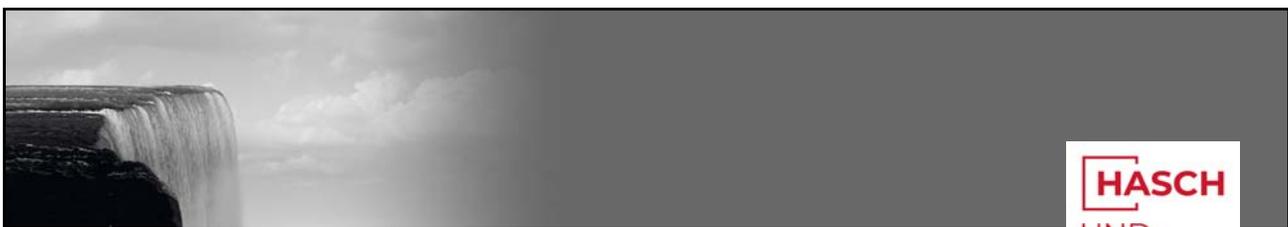




VORAUSSETZUNGEN (3)

- Durchsuchungsanordnung/-bewilligung ausfolgen lassen und hinsichtlich folgender Punkte prüfen:
 - gegen wen
 - welche Orte/Räume/Abteilungen
 - für einen Raum, den jemand anderer ausschließlich nutzt, besteht ein besonderes Hausrecht ⇒ gesonderte Durchsuchungsanordnung nötig


37

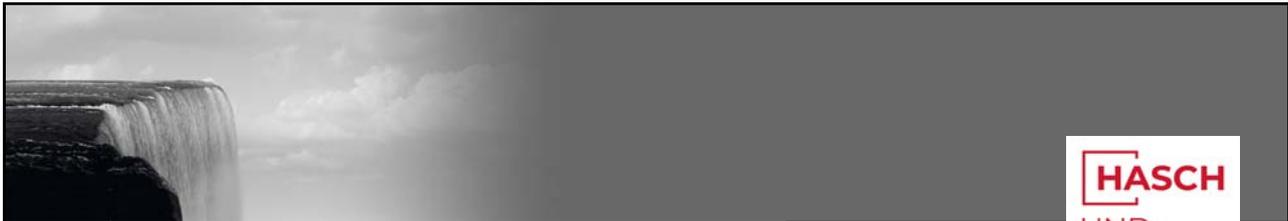





VORAUSSETZUNGEN (4)

- welche Gegenstände (konkrete Bezeichnung)
- Begründung:
 - Relevanz der gesuchten Spuren bzw. Gegenstände
 - warum werden diese an dem zu durchsuchenden Ort vermutet
 - Tatsachen, aus denen sich die Verhältnismäßigkeit ergibt
- Frist: nach deren Ablauf tritt die Bewilligung ex lege außer Kraft


38

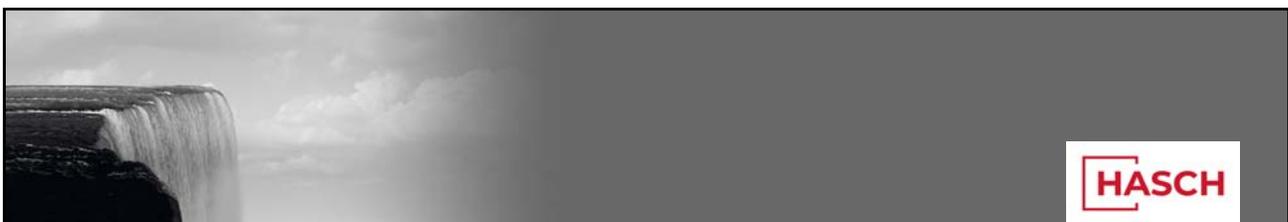





ABLAUF DER DURCHSUCHUNG (1)

- rechtliches Gehör
 - beinhaltet die Aufforderung Gesuchtes freiwillig herauszugeben bzw. die Durchsuchung zuzulassen
 - maßgebende Gründe für die Durchsuchung sind von der Kriminalpolizei offenzulegen
- Recht auf Anwesenheit
 - Anwesenheit ist zu empfehlen
 - Beiziehung eines Rechtsanwaltes ist ratsam


39
M. HOFMANINGER / C. GRATZER

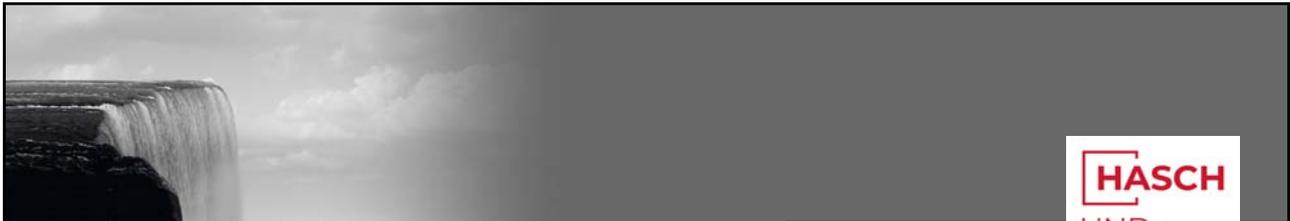




ABLAUF DER DURCHSUCHUNG (2)

- Recht auf Beiziehung einer Vertrauensperson
- Bei Durchsuchung von Räumlichkeiten, die zur Berufsausübung von zur Aussageverweigerung berechtigten Personen dienen ⇒ ist ein Vertreter der gesetzlichen Interessenvertretung beizuziehen
- Zufallsfunde dürfen beschlagnahmt bzw. sichergestellt werden
- keinesfalls einer freiwilligen Nachschau zustimmen ⇒ keine Rechtsschutzmöglichkeit


40
M. HOFMANINGER / C. GRATZER

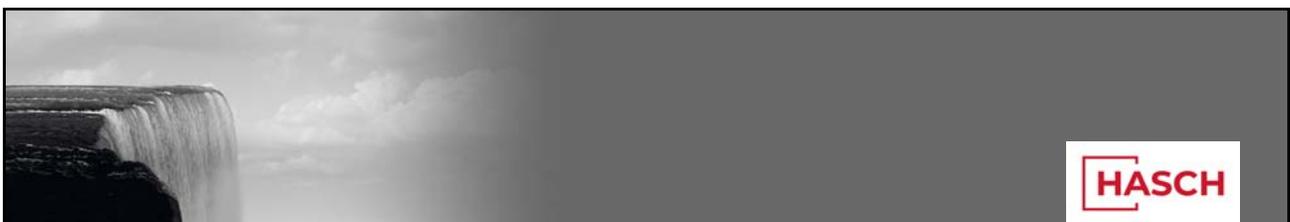




ABLAUF DER DURCHSUCHUNG (3)

- Durchsuchungen sind möglichst schonend durchzuführen. Exzesse machen die Durchsuchung (grund-)rechtswidrig und die Republik nach dem AHG für entstandene Schäden ersatzpflichtig.
- Freiwillige Herausgabe der gesuchten Gegenstände vermeidet nicht zwingend Zufallsfunde


41
M. HOFMANINGER / C. GRATZER





ABLAUF DER DURCHSUCHUNG (4)

- Bei Berufung auf ein Berufs- oder Redaktionsgeheimnis oder auf die geistliche Amtsverschwiegenheit ⇒ Antrag auf Versiegelung
- schriftliche Bestätigung über die erfolgte Hausdurchsuchung verlangen (muss binnen 24 Stunden ausgehändigt werden)


42
M. HOFMANINGER / C. GRATZER





ABLAUF DER DURCHSUCHUNG (5)

- soweit möglich sollten Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft Kopien anfertigen und die Originale retournieren
- Spiegelakt anfertigen
- keine aktive Mitwirkungspflicht


43
M. HOFMANINGER / C. GRATZER





RECHTSSCHUTZ

- Beschwerde gegen bewilligenden Beschluss binnen 14 Tagen an Gericht
- wenn Anordnung überschritten
 - ⇒ Einspruch wegen Rechtsverletzung binnen 6 Wochen an Staatsanwaltschaft
- **ACHTUNG:** eine wiederholte HD ist ebenso möglich wie zeitgleiche HDS an mehreren Standorten.


44
M. HOFMANINGER / C. GRATZER



IV. DIE ZEHN GOLDENEN REGELN IM FALLE EINER HAUSDURCHSUCHUNG



DIE ZEHN GOLDENEN REGELN FÜR EINE HD (1)

1. Ruhe bewahren. Richtig geschulte Mitarbeiter bedeuten ein geringeres Risiko!
2. Verhaltensanweisungen und Abläufe in Form eines Notfallplans festlegen. Dieser sollte Personen (Mitarbeiter, Leitungsorgane etc.) vorsehen, die der Durchführung der HD ständig beiwohnen sollten.



DIE ZEHN GOLDENEN REGELN FÜR EINE HD (2)

3. Vorbesprechung sollte genutzt werden, um den Ablauf der HD zielgerichtet auf den Untersuchungsgegenstand auszurichten. Wenn möglich, sollte ein eigener Raum für die Exekutive eingerichtet werden.
4. HD erfolgen unangekündigt. Die Person, der der Grund des Besuchs offengelegt wird (Empfang, Rezeption), hat unverzüglich Mitarbeiter und Anwälte, die im Notfallplan festgelegt sind, zu informieren. Rechtsanwälte sollten umgehend beigezogen werden.



47

M. HOFMANINGER / C. GRATZER



DIE ZEHN GOLDENEN REGELN FÜR EINE HD (3)

5. Über HD dürfen keine Informationen nach außen dringen.
6. Keinesfalls dürfen während HD Unterlagen vernichtet, beseitigt oder elektronische Daten gelöscht werden.
7. IT-Abteilung soll von allen veranlassten Accountsperrungen oder anderen IT-Verfügungen Kenntnis haben.
8. Fragen sollten nur in Anwesenheit eines Rechtsanwalts beantwortet werden. Keine Beantwortung informeller Fragen.



48

M. HOFMANINGER / C. GRATZER



DIE ZEHN GOLDENEN REGELN FÜR EINE HD (4)

9. Verhalten sollte höflich und korrekt sein. Nicht mehr Informationen preis geben, als erfragt werden.
10. Versiegelte Räumlichkeiten sollen ununterbrochen bewacht werden.



49

M. HOFMANINGER / C. GRATZER



DISCLAIMER

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in diesem Vortrag sowie in dieser Unterlage trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Vortragenden/Autoren ausgeschlossen ist. Dieser Vortrag/diese Unterlage kann eine rechtsfreundliche Beratung im Anlassfall nicht ersetzen.



50

M. HOFMANINGER / C. GRATZER



VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT



51

M. HOFMANINGER / C. GRATZER



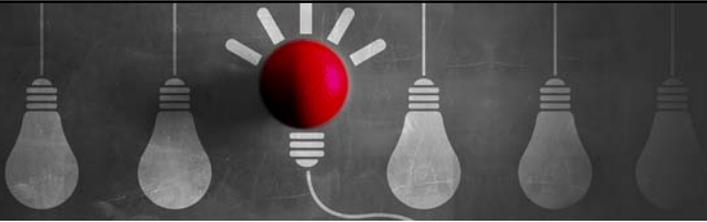
Rechtsanwalt
Mag. Maximilian Hofmaninger

Landstraße 47
4020 Linz
Telefon: 0732 / 77 66 44 - 34
E-Mail: m.hofmaninger@hasch.eu
www.hasch.eu



52

M. HOFMANINGER / C. GRATZER



Rechtsanwaltsanwärter

Mag. Christoph Gratzer

Landstraße 47

4020 Linz

Telefon: 0732 / 77 66 44 - 55

E-Mail: c.gratzer@hasch.eu

www.hasch.eu